



Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Sozialtopf

*der Hochschülerinnen-
und Hochschülerschaft
an der FH Campus Wien*

beschlossen am
19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Voraussetzungen
2. Soziale Bedürftigkeit
3. Studienerfolg
4. Studienbeiträge der FH Campus Wien
5. Ansuchen
6. Verfahren und Vergabe
7. Datenschutz

1. Allgemeine Voraussetzung

- 1.1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien (im Folgenden: ÖH FHCW), sind:
- a) die*der Studierende ist Mitglied der ÖH FHCW
 - b) die*der Studierende betreibt ein inskribiertes Studium an der FH Campus Wien
 - c) die*der Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
 - d) die*der Studierende erhält von keiner anderen staatlichen Behörden eine ausreichende Unterstützung.
- 1.2. Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH FHCW besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.
- 1.3. Eine Unterstützung der ÖH FHCW kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen, bereits ausgeschöpft wurden.
- 1.4. Die*Der Antragsteller*in muss überzeugend darlegen können, dass die finanzielle Notlage durch das Eintreten des Ereignisses oder der Ereignisse verursacht wurde. Darüber hinaus sollte nachvollziehbar sein, dass es derzeit nicht möglich ist, die gegenwärtige Situation zu verbessern.

2. Soziale Bedürftigkeit

- ~~2.1.~~ Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Einnahmen die monatlichen Ausgaben der*des Studierenden bzw. des Haushalts um weniger als 100 Euro überschreiten oder eine andere unaufwendbare Notlage vorliegt, die die Fortführung des Studiums auf der FH Campus Wien gefährdet. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Studierende, die in einer Partner*innenschaft oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, zusammen am selben Ort wohnen.
- 2.2. Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der*des Antragstellerin*s und dessen*deren unterhaltspflichtige Ehe- oder

eingetragene*r Partner*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- o Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
- o Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
- o Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder deren Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

- o Einzahlungen, die einmalig erfolgen, wie beispielsweise Geburtstagsgeschenke oder sonstige Einmalvergütungen für erbrachte Dienstleistungen, werden nicht als regelmäßige Einnahmen berücksichtigt. Einzelne Auszahlungen können nicht als wiederkehrende Einnahmen betrachtet werden. (Ausnahmen sind ebenfalls: der Klimabonus, Wohnbonus, Wiener Energie Unterstützung Plus sowie andere einmalige Zahlungen seitens staatlicher Stellen.)

2.3. Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge **berücksichtigt**:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 690 Euro für die*den Antragsteller*in. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 240 Euro.
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen bis zur Höhe von 240 Euro. Für diese ist zwingend ein Nachweis zu erbringen. Im Falle von Anschaffung eines elektronischen Geräts (wie zB eines Laptops), das zur Fortführung des Studiums zwingend notwendig ist, kann sich diese Summe um eine Anschaffungspauschale in der Höhe von 145 Euro erhöhen.
- c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren bis maximal 110 Euro monatlich
- d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter_innenkosten) Kosten bis maximal 420 Euro monatlich, Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- e) Ausgaben für notwendigen Fahrten der*des Antragsteller*in am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse).

- f) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.) dürfen monatlich nicht mehr Kosten als 420 Euro für die*den Antragsteller*in, 310 Euro für Ehe- oder eingetragene*n Partner*in und 310 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.
- g) Die Kosten für erforderliche medizinische Behandlungen (wie rezeptpflichtige Medikamente, Psychotherapie, Physiotherapie usw.), die nicht von anderen Einrichtungen übernommen werden können, sind erstattungsfähig (unter Vorlage von Nachweisen/Belege). Die Notwendigkeit dieser Behandlung muss nachgewiesen werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen, für die eine vom Sozialversicherungssystem abgedeckte Alternative existiert (z.B. Konsultation eines Wahlarztes/einer Wahlarztärztin), sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- h) die Reparaturkosten von zum Studium notwendigen Geräten sowie grundlegenden Geräten im eigenen Haushalt (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine). Die Dringlichkeit der Reparatur muss nachgewiesen werden.

- 2.4 Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 1540 Euro für die/den Antragsteller*in und 600 Euro für die*den in gemeinsamem Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende*n Ehe- oder eingetragene*n Partner*in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 420 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 550 Euro bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um 330 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 240 Euro für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen.
- 2.5 In begründeten Härtefällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt werden. Diese Ausgaben müssen zwingend notwendig sein und durch entsprechende Belege sowie schriftliche Darstellung des Härtefalles nachgewiesen werden.

3. Studienerfolg

- 3.1. Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterwochenstunden aus den letzten beiden Semestern erfolgreich absolviert wurden. Für Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderungen oder nachgewiesenen chronischen sowie psychischen Erkrankungen ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterwochenstunden ausreichend. Von Antragssteller*innen, welche sich erst im ersten Semester befinden, wird kein ECTS-Nachweis eingefordert, im zweiten Semester müssen 8 ECTS erfolgreich absolviert worden sein.
- 3.2. Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium oder Studienabschnitt überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, Behinderungen, hochschulbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Verzögerungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

4. Studienbeiträge der FH Campus Wien

- 4.1. Als Studienbeiträge (Stand Juli 2023: 363,36€, Ausnahme sind Semester mit Sponsionsfeiern hier werden Stand Juli 2023 60€ mehr übernommen) werden nur jene angenommen die von der FH Campus Wien ausgestellt werden.
- 4.2. Es werden nur Studienbeiträge und keine ÖH-Beiträge erstattet.
- 4.3. Die Unterstützung für Studiengebühren wird gewährt, sofern gemäß den Richtlinien eine nachgewiesene finanzielle Bedürftigkeit vorliegt und ein entsprechender Antrag gestellt wird.

5. Ansuchen

Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden per Mail (sozref@oeh-fhcw.at) oder postalisch (Sozialreferat der ÖH FH Campus Wien, Favoritenstraße 226, 1100 Wien) oder online über unsere Website (<https://oeh-fhcw.at/sozialtopf/>) gestellt oder persönlich im Sekretariat der Hochschul*innenschaft angegeben werden. Die Anträge sind binnen eines Monats zu bearbeiten.

Die Antragsfristen, Anforderungen, Formulare und weitere Informationen werden auf der Website der ÖH FHCW bekanntgegeben. Das Antragsformular muss auf die Richtlinien des Sozialtopfes verweisen und hat eine Einverständniserklärung mit diesen zu beinhalten.

- 5.1. Es ist nur ein Ansuchen pro Person und Semester möglich.
 - 5.1.1. Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:
 - a. Kopie des Personaldokuments (Reisepass oder Personalausweis)
 - b. Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
 - c. Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä.,
 - d. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
 - e. Bestätigung über Anerkannte Lehre des Kindes oder Heeresdienst und Zivildienst,
 - f. fortlaufende Kontoauszüge aller Konten,
 - g. Kreditkartenabrechnungen, etc. der letzten drei Monate. Diese Unterlagen müssen den aktuellen Kontostand enthalten.

- h.** Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- i.** Meldezettel der*des Studierenden sowie ggf. weiterer Familienmitglieder oder eine schriftliche Bestätigung von Wohnungslosigkeit,
- j.** Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester, bzw.
- k.** Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe,
- l.** Mietvertrag bzw. Benützungvereinbarung,
- m.** Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- n.** Gibt der*die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder anderer Umstände für eine finanzielle Notlage an, so muss dies entsprechend glaubhaft gemacht werden.

5.2. Ansuchen können nur so lange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come-First served Prinzip gearbeitet.

5.3. Eine Anfrage, die innerhalb von 3 Wochen vor Semesterende gestellt wird, wird abgelehnt, da das ÖH-Team aus buchungstechnischen Gründen immer dem nächsten Semester zurechnet. Daher ist eine kurzfristige Antragstellung nachteilig für die Antragsteller*innen.

5.4. Der/Die Antragsteller*In bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine andere Unterstützung aus den Sozialfonds der Österreichischen Hochschüler*innenschaft mit Ausnahme des Kinderfonds erhalten zu haben

6. Verfahren und Vergabe

- 6.1. Die Gesamtförderhöhe des Sozialtopfes der ÖH FHCW beträgt 12.000 Euro pro Wirtschaftsjahr.
- 6.2. Der Höchstbetrag pro Semester beläuft sich auf 800 Euro. Dieser Betrag wird um jeweils 200 Euro für jedes im selben Haushalt lebende Kind erhöht. Die maximale Unterstützungshöhe für Antragsteller*innen mit Kindern beträgt 1300 Euro. Der Mindestbetrag pro Semester liegt bei 100 Euro.
- 6.3. Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung.
- 6.4. Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden.
- 6.5. Die*Der zuständige Referent*in oder Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie der ÖH FHCW zugegangen sind. Die*der Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat der*dem Wirtschaftsreferent*in und der*dem Vorsitzenden der ÖH FHCW eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.
- 6.6. Über die Vergabe der Gelder des Sozialtopfes der ÖH FHCW wird in regelmäßigen, jedoch mind. einmal monatlich stattfindenden Treffen zwischen Sozialreferent*in, Wirtschaftsreferent*in und Vorsitz entschieden. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird auf Basis der sozialen Bedürftigkeit sowie des Kontingents des Sozialtopfes der ÖH FHCW im Einvernehmen zwischen Sozialreferent*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent*in getroffen und anschließend der*dem Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.
- 6.7. Wenn die*der Antragsteller*in nachweislich versucht, die ÖH FHCW durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag von der Referent*in abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der*dem Sozialreferent*in der ÖH FHCW unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH FHCW behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.
- 6.8. Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob die*der Antragsteller*in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, ist der*dem Antragsteller*in von der*dem Sozialreferent*in oder der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in die Möglichkeit einzuräumen, (14) Tagen Unterlagen nachzureichen. Nimmt die*der Antragsteller*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.
- 6.9. Sollte das verfügbare Budget des Sozialtopfes vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH FHCW eine Erhöhung beschlossen werden. Sollte das Budget nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann das Topfbudget mangels Nachfrage geschlossen werden, oder aber eine erneute Vergaberunde geplant werden.

6. Datenschutz

- 6.1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- 6.2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die*der zuständige Sachbearbeiter*in, die*der zuständige Referent*in, die*der Wirtschaftsreferent*in sowie die Mandatar*innen der Hochschulvertretung der ÖH FHCW.

- 6.3. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) von der*dem Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist.

Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH FHCW relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen, Weitergabe der Daten im Fall einer Doppelförderung) können von der*dem Sozialreferent*in weitergegeben werden.

Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung neuer Sachbearbeiter*innen und Referent*innen des Sozialreferates gewährt werden.

- 7.4. Sämtliche Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten Referent*in sowie Sachbearbeiter*innen des Sozialreferates der ÖH FHCW.
- 7.5. Ein explizites Einverständnis zur Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten wird im Rahmen des Antragsformulars von den Antragsteller*innen eingeholt. Eine Datenschutzerklärung mit allen Betroffenenrechten ist in leicht verständlicher Sprache auf der Webseite der ÖH FHCW zu veröffentlichen.
- 7.6. Belehrung und Einwilligung Daten von Dritten: Solltest du in den Formularen, die du uns einreichst Informationen über Daten Dritter (Eltern, Partner*in, Kind/er, Freund*innen etc.) angegeben haben, solltest du diese vor Einreichung deiner Unterlagen aufklären und ihre Einwilligung einholen. Die ÖH FHCW haftet und verfolgt nicht, ob der*die Antragsteller*in dies in Wirklichkeit datenschutzrechtlich sinngemäß erledigt hat.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars willigst du auch ein, dass wir alle deine Daten und darunter auch Daten Dritter verarbeiten können.